

Antrag gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung  
nach § 135 Abs. 2 SGB V

**Histopathologie Hautkrebs-Screening**

(GOP 19315 EBM)



<p>Name und Kontaktdaten des Arztes (<b>Leistungserbringer</b>):</p>  <p>Lebenslange Arztnummer (LANR)</p> <p>Betriebsstättennummer (BSNR)</p>	<p>Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:</p>  <p>Genehmigung beantragt zum:</p>
--	--

**Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:**

<p><b>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung Arzt</b></p>	<p>Durch die KV wurde bereits eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von histopathologischen Untersuchungen von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings erteilt und es wird die Genehmigung in gleichem Umfang beantragt. Die Genehmigung ist beigefügt bzw. liegt bereits vor.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von histopathologischen Untersuchungen von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings beantragt.</p> <p>Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie und dem Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 15.000 histologischen Präparaten, davon mindestens 1.000 dermatohistologischen Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Haut- und Geschlechtskrankheiten mit der Zusatzbezeichnung Dermatohistologie und dem Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 6.000 dermatohistologischen Präparaten, davon mindestens 1.000 dermatohistologischen Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>Ersatzweise für die 1.000 dermatohistologischen Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung wird der Nachweis mittels einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung im genannten Zeitraum (zertifiziert mit 8 Fortbildungspunkten)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>durch eine vom Umfang her entsprechende KV-zertifizierte Fortbildung erbracht.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
<p><b>2. Apparative Ausstattung und Archivierung</b></p>	<p>Die folgende Anforderungen an die apparative Ausstattung und Archivierung werden erfüllt:</p> <p>Möglichkeiten zur Durchführung immunhistologischer Untersuchungen, Aufbewahrung von formalinfixiertem Restgewebe für mindestens 6 Wochen, Aufbewahrung von Gewebeblöckchen für mindestens 2 Jahre, Aufbewahrung der Schnitte und der schriftlichen Befunde für mindestens 10 Jahre.</p>
<p><b>3. Erklärung</b></p>	<p>Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der Anforderungen in der Einrichtung entsprechend den Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 9 Abs. 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening</p>

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten erteilt werden.  
Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters) / Stempel

## Auszug aus der Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening

### Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Ziel und Inhalt

Diese Vereinbarung ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung, mit der die Qualität histopathologischer Untersuchungen im Rahmen des Hautkrebs-Screenings gesichert werden soll. Die Vereinbarung regelt die fachlichen, apparativen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung der histopathologischen Untersuchungen

von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien.

#### § 2 Genehmigung

(1) Die Ausführung und Abrechnung der histopathologischen Untersuchung von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die nachstehenden fachlichen, apparativen und organisatorischen Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 im Einzelnen erfüllt sind. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, dass die im Abschnitt C festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

(2) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt D in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung für Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V sowie den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

### Abschnitt B – Genehmigungsvoraussetzungen

#### § 3 Fachliche Befähigung

Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung der histopathologischen Untersuchung von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings gilt als nachgewiesen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 9 nachgewiesen werden:

1. a) Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung ‚Pathologie‘ und  
b) Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 15.000 histopathologischen Präparaten, davon  
c) mindestens 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung auf Genehmigung oder Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung im genannten Zeitraum, die durch 8 Fortbildungspunkte oder durch eine vom Umfang her entsprechende KV-zertifizierte Fortbildung belegt wird,  
oder
2. a) Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung ‚Haut- und Geschlechtskrankheiten‘ mit der Zusatzbezeichnung ‚Dermatohistologie‘ und  
b) Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 6.000 dermatohistologischen Präparaten, davon  
c) mindestens 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung auf Genehmigung oder Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung im genannten Zeitraum, die durch 8 Fortbildungspunkte oder durch eine vom Umfang her entsprechende KV-zertifizierte Fortbildung belegt wird.

#### § 4 Apparative Ausstattung und Archivierung

Der Arzt hat zu gewährleisten und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen:

- (1) die Möglichkeit zur Durchführung immunhistologischer Untersuchungen
- (2) die folgenden Archivierungsmöglichkeiten:
  1. Aufbewahren von formalinfixiertem Restgewebe für mindestens 6 Wochen
  2. Aufbewahren von Gewebelöckchen für mindestens 2 Jahre
  3. Aufbewahren der Schnitte und der schriftlichen Befunde für mindestens 10 Jahre.

Führt der Vertragsarzt histopathologische Untersuchungen von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings an mehreren Betriebsstätten oder Nebenbetriebsstätten durch, sind die genannten Anforderungen insgesamt mindestens einmal nachzuweisen.

### Abschnitt C - Auflagen

#### § 5 Auflage für die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

#### § 6 Patientenfallkonferenz

#### § 7 Anforderungen an die ärztliche Dokumentation

#### § 8 Überprüfung der ärztlichen Dokumentation

### Abschnitt D – Verfahren

#### § 9 Genehmigungsverfahren

### Abschnitt E - Schlussbestimmungen

#### § 10 Auswertung

#### § 11 Übergangsregelung

#### § 12 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Die vollständige Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening kann unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) nachgelesen werden.